

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 372/2003

Sitzung vom 28. Januar 2004

**124. Anfrage (Das Einhalten der Rechtsmittelfristen des  
Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG] Art. 1)**

Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, hat am 24. November 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Im März 2001 wurde von der Direktion für Soziales und Sicherheit auf Antrag einer Gemeinde ein Parkverbot verfügt. Am 10. April folgte die amtliche Publikation. Mit Schreiben vom 10. Mai 2001 wurde gegen diese Verfügung Rekurs eingelegt. Mit Beschluss vom 23. Juli 2003 wurde der Rekurs vom Regierungsrat abgelehnt, und das Verwaltungsgericht bestätigte am 26. September 2003 die Rechtskraft des Beschlusses.

Vom Moment der Rekurseingabe bis zur definitiven Rechtskraftbestätigung des Verwaltungsgerichtes sind zweieinhalb Jahre vergangen. Von der Gutheissung oder Ablehnung eines Rekurses sind meist auch weitere Massnahmen betroffen. Für die beteiligten Parteien ist das lange Warten auf die Behandlung des Rekurses mühsam.

Ich erlaube mir deshalb, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist eine Erledigungszeit von zweieinhalb Jahren die Regel?
2. Werden damit die Rechtsmittelfristen des VRG Art. 1 eingehalten?
3. Gibt es eine Verpflichtung, die am Rekurs beteiligten Parteien über den Stand der Behandlung des Geschäftes zu informieren?
4. Findet der Regierungsrat eine so lange Bearbeitungszeit angemessen?
5. Ist die mit dieser Aufgabe beauftragte Abteilung überlastet, personell unterbesetzt oder beides?

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) schreibt keine «Rechtsmittelfrist» vor, doch setzt es den verwaltungsinternen Rekursinstanzen in § 27a eine Behandlungsfrist von 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen. Der Abschluss der Sachverhaltsermittlungen wird den Parteien angezeigt, doch muss dies nicht automatisch erfolgen.

Im in der Anfrage erwähnten Rekursverfahren ging es um ein Parkverbot für ein Strassenstück im Zentrum der Gemeinde Richterswil. Zum massgeblichen Sachverhalt gehörte die Frage, ob als Ersatz für die aufzuhebenden Parkplätze auf öffentlichem Grund solche auf privatem Grund treten würden. Über diese Frage konnte die Hochbaukommission Richterswil erst am 4. Februar 2003 entscheiden, nachdem zuvor die Baurekurskommissionen und das Verwaltungsgericht in einem eigenen Rechtsmittelverfahren darüber befunden hatten. Mit dem Rekursentscheid des Regierungsrates vom 23. Juli 2003 wurde somit die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist nur unwesentlich überschritten. Auch eine geringere Zahl an hängigen Fällen in der Rekursabteilung der Staatskanzlei hätte an der Behandlungszeit im angesprochenen Fall daher nichts geändert.

Im Übrigen wird auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 2002 verwiesen, aus dem hervorgeht, dass der Regierungsrat Massnahmen ergriffen hat, um die in anderen Fällen zu langen Erledigungsfristen in den Rekursverfahren zu senken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V.  
**Hirschi**